

SATZUNG

Der Freiwilligen Suchtkrankenhilfe e.V.
in der geänderten Fassung vom 01. April 2019

§ 1

Der Verein führt den Namen „Freiwillige Suchtkrankenhilfe e.V. (FSH), Landesverband Hessen“. Er ist in das beim Amtsgericht Frankfurt/Main geführte Vereinsregister unter der Nummer 7168 eingetragen. Sitz des Vereins ist in 65733 Eschborn, Gerichtsstand ist Frankfurt/Main.

§ 2

Anliegen des Vereins ist die Abwehr der Gefahren des Alkohol-, Drogen- und Medikamentenmissbrauchs sowie anderer stoffgebundener und nicht stoffgebundener Suchterkrankungen. Zweck des Vereins sind die Information und die Beratung sowie die begleitende Hilfe und stabilisierende Maßnahmen für Betroffene und Mitbetroffene. Die Anonymität der Ratsuchenden bleibt gewahrt. Für die Suchtkrankenhelfer gilt die Verschwiegenheit, soweit gesetzlich zulässig.

Der Verein arbeitet im Verbund mit verschiedenen Institutionen, die mittelbar und unmittelbar an dem Genesungsprozess des Suchtkranken und der Mitbetroffenen mitwirken. Das Prinzip der Freiwilligkeit ist die Grundlage aller Maßnahmen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (1. Ausfertigung vom 16.3.1976) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele und Zwecke.

Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Passive und aktive Mitglieder verpflichten sich, den Verein mit einem Jahresbeitrag zu unterstützen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Es gibt vier Arten von Mitgliedschaften:

1. Aktive Mitglieder

Ordentliches aktives Mitglied kann werden, wer einen mindestens zweijährigen Besuch der FSH oder einer entsprechenden Selbsthilfegruppe, eine erfolgreiche Ausbildung zum Suchtkrankenhelfer und bei Betroffenen eine mindestens zweijährige Abstinenz nachweisen kann. Aktive, betroffene Mitglieder verpflichten sich, ein suchtmittelfreies Leben zu führen.

Sollte ein betroffenes Mitglied rückfällig oder ein bisher nicht betroffenes Mitglied suchtkrank werden, geht das Mitglied in die Passivität und nimmt professionelle Hilfe in Anspruch. Das Mitglied wird dabei seitens des Vereins unterstützt. Diese Regelung gilt maximal für die Dauer von zwei Jahren.

Verpflichtend für die Arbeit der aktiven Mitglieder ist die regelmäßige Teilnahme an:

1. Gruppenarbeit
2. Arbeitstreffen Aktiven (ATA)
3. Supervision (SV)
4. fachlichen Weiterbildungsangeboten und
5. nach Möglichkeit anderen Aktivitäten der FSH

Der Vorstand hat in Ausnahmefällen die Möglichkeit, abweichende Regelungen mit einzelnen Mitgliedern zu treffen, wenn deren begrenzte Mitarbeit im Vereinsinteresse als geboten erachtet wird.

2. Passive Mitglieder

Passives Mitglied kann ein aktives Mitglied längstens für die Dauer von zwei Jahren werden, wenn es sich vorher und mindestens drei Monate vor der Passivstellung von seinen Aufgaben entbinden lässt. Betroffene passive Mitglieder verpflichten sich, ein suchtfreies Leben zu führen.

3. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können Personen, Institutionen, Behörden, Vereine und Firmen werden. Das Fördernde Mitglied hat kein Stimmrecht.

4. Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann ehemalige aktive Mitglieder des Vereins als Ehrenmitglieder in den Verein aufnehmen. Die Ehrenmitglieder haben das Recht, an den ATA-Sitzungen und an der Jahreshauptversammlung jeweils beratend teilzunehmen. Ein Stimmrecht haben die Ehrenmitglieder nicht. Pflichten gehen die Ehrenmitglieder nicht ein, sie unterliegen jedoch der Satzung.

Über Anträge auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins uneingeschränkt an.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Tod
- b. Austritt
- c. Bei passiven Mitgliedern durch Ablauf der Frist von zwei Jahren, ohne dass das Mitglied neue Aufgaben im Verein übernommen hat.
- d. Ausschluss wegen:
 - Vereinsschädigenden Verhaltens
 - Zweckentfremdung von Vereinseigentum oder Vereinsinformation bzw. bei deren Mitwirkung
 - Groben Verstoß gegen die Satzung oder die Geschäftsordnung

In dem Fall d. hat der Vorstand das Recht, das Mitglied mit sofortiger Wirkung von allen Vereinsaufgaben zu entbinden und der nächsten Mitgliederversammlung den Ausschluss zu empfehlen. Handelt es sich bei dem/der Betroffenen um ein Vorstandsmitglied, und ist die Frist bis zur nächsten Jahreshauptversammlung länger als vier Monate, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Mit Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle bestehenden Ämter. Ansprüche gegenüber dem Verein und des Vereins gegenüber dem austretenden Mitglied sind zu definieren und eine Regelung zu treffen.

§ 4

Ordentliche Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Jedes ordentliche aktive Mitglied hat jeweils eine Stimme, passive und Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Stimmen können nur persönlich abgegeben werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Abschluss des 18. Lebensjahres.

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und mindestens zwei, maximal vier Stellvertretern/innen. Der Vorstand muss mehrheitlich aus Betroffenen bestehen. Es sind immer zwei Vorstände nur gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

§ 7

Alljährlich findet eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Übermittlung erfolgt entweder elektronisch oder per Briefpost. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Anträge zu Jahreshauptversammlungen müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
2. Entlastung des gesamten Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
 - 3.1 Der Vorstand wird in geheimer Wahl auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.
 - 3.2 Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
 - 3.3 Die Wahl des/der ersten Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder in einem gesonderten Wahlgang zu erfolgen.
4. Wahl der Revisoren. Die Wahl erfolgt ebenfalls auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit.
5. Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
6. Änderung der Satzung
7. Entscheidung über die eingereichten Anträge
8. Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, mindestens jedoch der absoluten Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

Über alle Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen, wobei Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis im Wortlaut bzw. genau festzuhalten sind. Diese

Niederschriften sind vom geschäftsführenden Vorstand und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen. Sie sind aufzubewahren.

§8

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausübung aller Ämter und hat im Verhinderungsfall eines Vorstandsmitgliedes für eine rechtzeitige Vertretung zu sorgen.

Der Vorstand gibt sich als Rahmen seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung, die in der jeweils geltenden Fassung den Mitgliedern zur Information vorgelegt wird.

Im Rahmen einer weiteren Geschäftsordnung kann der Vorstand die Pflichten eines Geschäftsführers regeln, die dann vertraglich mit einem einzusetzenden Geschäftsführer geregelt werden müssen. Auch diese Geschäftsordnung wird den Mitgliedern zur Information vorgelegt.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Der Vorstand achtet darauf, dass die Beratung und Betreuung abhängigkeiterkrankter Menschen unter staatlich anerkannter Fachaufsicht erfolgt.

Die Mitglieder des Vorstandes und die sonstigen Mitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhalten die Vorstandsmitglieder und die übrigen Vereinsmitglieder eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Aufwandsentschädigung.

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und ggf. der /dem Protokollführer/-führers zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist aufzubewahren.

§9

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und ggf. gesetzlicher Verpflichtungen werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert und verarbeitet. Diese Datenfelder werden den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt und deren schriftliche Zustimmung eingeholt. Jede anderweitige Nutzung der Daten oder ein Verkauf der Daten ist dem Verein untersagt.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erfassen, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort. Dies gilt sowohl für elektronische als auch listen- und karteimäßige Erfassung und Verarbeitung.

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte können die Mitglieder Zugriff auf diese Daten erhalten.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr gesetzlich erforderlich ist.

Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Jedes Mitglied verpflichtet sich durch die Mitgliedschaft, Veränderungen der Daten zeitnah zu melden und aktuell zu halten.

§10

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke und zwar für die Aufgaben der Suchtkrankenhilfe zu verwenden hat.

Bad Homburg, den 01. April 2019

Der Gesamtvorstand